



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 6152.02.01.1

Titel **Parkplatzverordnung**

Ausgabe Ausgabe vom 14.02.2023

Ausgabe vom 12.06.2015

Gültig ab 01.03.2023 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschliessende Bestimmungen	4

Die Gemeinde Sagogn erlässt gestützt auf Art. 3-7 der Tarifordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund folgende Parkplatzverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gebühren

Art. 1

¹ Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 3 und 4 werden Gebühren für das kurzzeitige Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert:

- a) Erste 2h gratis
- b) 2 bis 24 Stunden frs. 1.- / h
max. frs 10.-
- c) nach 24h beginnt der Zyklus von neuem.

² Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 5 Abs. 3 und 4 werden folgende Gebühren für das durchgehende Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert:

- a) Für Motorfahräder etc. gratis
- b) Für Fahrzeuge 60.- pro Monat
600.- im Jahr

³ Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 5 Abs. 5 werden für Geschäftsfirmen folgende Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert:

- a) Parkplatz 60.- pro Monat

⁴ Die Angestellten der Gemeinde und des Schulverbandes haben eine Ermässigung von 50% auf die Gebühr gemäss Ziffer 2.

Parkverbot

Art. 2

¹ Parkieren auf den Parkplätzen bei der Kirche ist während Schneefall verboten.

² Die Parkkarte auf öffentlichem Grund gilt nur auf den Parkplätzen Punteglias (Schule) und Storta pintga (Dorfeingang Richtung Laax).

Bussen

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement (Parkplatzverordnung) werden gemäss Art. 7 des Strassenverkehrsgesetzes gebüsst.

II. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt in Kraft nachdem es vom Gemeindevorstand genehmigt wurde.

² Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	14.02.2023
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-